

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2003	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Oktober 2003	Nr. 31
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Magister-  
studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität  
des Saarlandes. Vom 17. Juli 2003 ..... 246

...

**Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im  
Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der  
Universität des Saarlandes**

**Vom 17. Juli 2003**

Die Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 73 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1500 zur Änderung des Gesetzes über die Universität des Saarlandes und des Gesetzes über das "Sondervermögen Zukunftsinitiative" vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1622) folgende Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird.

**Inhaltsangabe**

- § 1 Funktion und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 3 Form und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung von Prüfungen
- § 6 Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- § 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

**§ 1**

**Funktion und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Durch die Zwischenprüfung weist die Kandidatin/der Kandidat nach, dass sie/er sich die inhaltlichen und methodischen Sachverhalte der Erziehungswissenschaft angeeignet und somit die Voraussetzungen erworben hat, die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in diesem Magisterstudiengang erforderlich sind.

(2) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden als Teilprüfungen studienbegleitend erbracht.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung**

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Beantragung an der Universität des Saarlandes im Magisterstudiengang mindestens ein Semester ordnungsgemäß immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die/der Studierende die Zwischenprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist in Verbindung mit der ersten Teilprüfung zu stellen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist jeweils fachspezifisch schriftlich an den Prüfungsausschuss bzw. die von diesem benannten Zwischenprüfungsbeauftragten zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Studienbuch oder die an einer anderen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen
2. Nachweis aus Absatz 1
3. eine Erklärung, ob sie/er bereits eine erziehungswissenschaftliche Zwischenprüfung im Rahmen eines Magisterstudiengangs an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Zulassungsverfahren befindet.

**§ 3**

**Form und Inhalt der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus sieben studienbegleitenden Fachprüfungen (Abs.2) und einem Praktikumsnachweis.

(2)

(a) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (1) Einführungsveranstaltungen umfasst neben der Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in das Studium der EZW und wissenschaftliches Arbeiten“ (nur Anwesenheit, 1CP) die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgender Lehrveranstaltung:

- Einführung in die EZW (3 CP)

(b) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (2) Historische Pädagogik umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgender Lehrveranstaltung:

- Einführung in die Geschichte pädagogischer Probleme (4 CP)

(c) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (3) Lehren und Lernen umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Lehren und Lernen I (3 CP)
- Lehren und Lernen II: Kognition und Lehr-Lerntheorien (4 CP)
- Lehren und Lernen III: Motivation und Emotion (5 CP)

(d) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (4) Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Sozialisation umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (3 CP)
- Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II: Begleitseminar zur Vorlesung (5 CP)
- Persönlichkeitsentwicklung III: Sozialisation (5 CP)

(e) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (5) Empirische Forschungsmethoden I umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Quantitative Methoden (Statistik I) (4 CP)
- Qualitative Methoden (4CP)
- Pädagogische Diagnostik und Testtheorie (5 CP)

(f) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (6) Empirische Forschungsmethoden II umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Empirisch-experimentelles Praktikum (5 CP)
- Versuchsplanung (4 CP)

(g) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (7) Wissenschaftstheorie umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Wissenschaftstheorie (4 CP)

(h) Nachweis eines zweiwöchigen (75 Arbeitsstunden) pädagogischen Orientierungspraktikums (Modul 8, mit Praxisbericht des Studierenden) (3 CP).

	Titel des Modulelements	Leistungsnachweis
Modul (1): Einführungsveranstaltungen	Einführung in das Studium der EZW + wissenschaftliches Arbeiten	Entfällt
	Einführung in die EZW	Klausur
Modul (2): Historische Pädagogik	Einführung in die Geschichte pädagogischer Probleme	Schriftliches Referat
Modul (3): Lehren und Lernen	Lehren und Lernen I	Klausur
	Lehren und Lernen II: Kognition und Lehr-Lerntheorien	Referat und Klausur
	Lehren und Lernen III: Motivation und Emotion	Referat und Hausarbeit
Modul (4): Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Sozialisation	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	Klausur
	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II: Begleitseminar zur Vorlesung	Referat und Hausarbeit
	Persönlichkeitsentwicklung III: Sozialisation	Referat und Hausarbeit
Modul (5): Empirische Forschungsmethoden I	Quantitative Methoden (Statistik I)	Klausur
	Qualitative Methoden	Klausur
	Pädagogische Diagnostik und Testtheorie	Referat und Hausarbeit
Modul (6): Empirische Forschungsmethoden II	Empirisch-Experimentelles Praktikum	Referat und Hausarbeit
	Versuchsplanung	Arbeitsaufträge und Klausur
Modul (7): Wissenschaftstheorie	Einführung in die Wissenschaftstheorie	Referat und Klausur
Modul (8): Praktikum I	Praktikum I (Orientierungs-Praktikum)	2 Wochen, Praktikumsbericht

(3) Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus vier studienbegleitenden Fachprüfungen.

(a) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (1) Einführungsveranstaltungen umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgender Lehrveranstaltung:

- Einführung in die EZW (3 CP)

(b) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (3) Lehren und Lernen umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Lehren und Lernen I (3 CP)
- Lehren und Lernen II: Kognition und Lehr-Lerntheorien (4 CP)
- Lehren und Lernen III: Motivation und Emotion (5 CP)

(c) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (4) Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung und Sozialisation umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I (3 CP)
- Persönlichkeitsentwicklung III: Sozialisation (5 CP)

(d) Die studienbegleitende Fachprüfung im Modul (5) Empirische Forschungsmethoden I umfasst die erfolgreiche Teilnahme (= qualifizierter Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Quantitative Methoden (Statistik I) (4 CP)
- Qualitative Methoden (4 CP)

#### § 4

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Zwischenprüfung**

(1) Prüfer/Prüferinnen der studienbegleitenden veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen sind die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Veranstaltung.

(2) In die Berechnung der Note für die Zwischenprüfung im Hauptfach gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der Credits anteilig ein, d.h. die Werte aus Modul (1) bis (7), für die Zwischenprüfung im Nebenfach die Werte aus Modul (1), (3), (4) und (5). Es wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die sieben bzw. vier studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 3 Abs.2 bzw. Abs.3 als "ausreichend" oder besser bewertet wurden.

#### § 5

##### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene schriftliche Fachprüfung gemäß § 3 Abs.2 und 3 kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Fachprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 muss innerhalb von 12 Monaten nach Mitteilung über das Nicht-Bestehen wiederholt werden. Fristüberschreitungen aus von der Kandidatin/dem Kandidaten zu vertretenden Gründen gelten als Nicht-Bestehen.

#### § 6

##### **Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung bestanden, erhält sie/er ein Zeugnis darüber.

(2) Der Nachweis enthält sämtliche Lehrveranstaltungen, die Credits, die in ihnen erworben wurden sowie die dabei erzielten Noten gemäß § 4.

(3) Der Nachweis enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel der Erziehungswissenschaft versehen und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ausgehändigt.

#### § 7

##### **In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 14. November 1984 (Dienstbl. S.118) bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnitts fort, längstens jedoch drei Jahre.

(3) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Abs. 2 nach der neuen Studienordnung studieren.

Saarbrücken, 2. Oktober 2003

Die Universitätspräsidentin  
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)